



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

TOP: Neugestaltung des Beteiligungsberichts		
Beschlussvorlage Nr. 199/2021 Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement		
Beratungsfolge Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 16.09.2021

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig: / /		
Laufend: / /		
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Den Vorschlägen der Verwaltung zur zukünftigen Gestaltung des Beteiligungsberichts wird zugestimmt.

Begründung:

Anlass der Berichterstattung

Nach der seit 2019 gültigen Fassung des § 117 GO NRW hat die Gemeinde in den Jahren, in denen sie unter den Voraussetzungen des § 116 a GO NRW von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit ist, einen Beteiligungsbericht (BB) zu erstellen. Der BB dient der Dokumentation des kommunalen Beteiligungsvermögens und der Information der Öffentlichkeit.

Die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses liegen bei der Stadt Lüdenscheid vor. Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 beschlossen, für das Jahr 2019 von der Befreiungsmöglichkeit gem. § 116a GO NRW Gebrauch zu machen. Für das Jahr 2020 soll ein entsprechender Beschluss noch gefasst werden (vgl. Sitzungsdrucksache 206/2021). Die Stadt Lüdenscheid ist dementsprechend gem. § 117 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 KomHVO NRW verpflichtet, einen BB zu erstellen. Über den BB ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Ein BB wurde auf der Grundlage des bis 2018 gültigen § 117 GO NRW bereits in der Vergangenheit jährlich von der Beteiligungsverwaltung erstellt und den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben. In dem Bericht zur Neuausrichtung der Beteiligungsverwaltung für die Sitzung des BFV am 10.06.2021 (vgl. Vorlage 079/2021, Ziffer II 2.2) hatte die Beteiligungsverwaltung allerdings darüber informiert, dass aufgrund der Gesetzesnovellierung die inhaltliche Neugestaltung des BB notwendig ist. Erstmals sollte vom Ministerium ein landesweit verbindliches Muster vorgegeben werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage 079/2021 war das verbindliche Muster des BB noch nicht veröffentlicht. Zwischenzeitlich hat das Ministerium das verbindliche Muster bekannt gegeben, so dass weitergehende Informationen für die Mitglieder des BFV und die weiteren Festlegungen zur Neugestaltung erfolgen können.

Erstellung des Beteiligungsberichts 2019

Die Stadt Lüdenscheid hätte bereits für das Haushaltsjahr 2019 einen Beteiligungsbericht nach neuer gesetzlicher Grundlage und unter Verwendung des verbindlichen Musters erstellen müssen. Wie einleitend erläutert wurde das Muster vom zuständigen Ministerium allerdings erst in 2021 veröffentlicht.

Das Ministerium hatte daher zugelassen, dass die Kommunen ihre für das Haushaltsjahr 2019 bestehende Verpflichtung durch die Vorlage eines BB erfüllen, welcher den inhaltlichen Anforderungen des § 117 Abs. 2 GO NRW und des § 53 KomHVO NRW entspricht; unabhängig von weiteren formalen Anforderungen. Die Kommunen konnten unter diesen Voraussetzungen auf vor Ort vorhandene Muster aufsetzen.

Inhaltlich entsprach bereits der jährlich bis 2018 von der Stadt Lüdenscheid erstellte BB weitestgehend den ab 2019 geänderten gesetzlichen Vorgaben und ging teilweise sogar über diese Anforderungen hinaus. Die Stadt Lüdenscheid konnte daher für das Jahr 2019 einen am bisherigen Bericht orientierten BB erstellen. Die geänderten Gesetzesformulierungen ließen in einigen Bereichen allerdings Anpassungsnotwendigkeiten erkennen. Daher wurden im Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2019 folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

- die Darstellung der Leistungsverflechtungen zwischen der Stadt Lüdenscheid und ihren Gesellschaften wurde intensiviert.
- der Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) wurde in die Berichterstattung mit aufgenommen.

Der BB für das Jahr 2019 wurde dem Haupt- und Finanzausschuss (stellvertretend für den Rat) in der Sitzung am 21.12.2020 zur Kenntnis vorgelegt (vgl. Sitzungsdrucksache 239/2020).

Vorschläge zur Neugestaltung des Beteiligungsberichts

Das im zweiten Quartal 2021 veröffentlichte verbindliche Muster ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt. Es legt die Mindestvorgaben an den BB fest. Bei Bedarf können diese um zusätzliche Informationen (z.B. Organigramm, Abkürzungsverzeichnis etc.) ergänzt werden.

Das Muster sieht:

- verbindlich zu übernehmende Textinhalte,
- zu ergänzende Textfelder mit individuellen Angaben und Bearbeitungshinweisen und
- optional gekennzeichnete Inhalte, die im Ermessen der Kommune stehen (vgl. beigelegte Anlage 2)

vor.

Der BB der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2020 ist entsprechend dem Muster zu aktualisieren. Der bisherige BB der Stadt Lüdenscheid erhält hiermit eine komplett andere Darstellungsform. Neue Inhalte zu den unmittelbaren Beteiligungsunternehmen sind nicht aufzunehmen. Einige der bisherigen Informationen zu den Beteiligungen sind nicht mehr erforderlich (Wirtschaftsdaten werden nur für 2 Jahre, bisher 3 Jahre abgebildet; die Darstellung des Wirtschaftsplans entfällt). Informationen zu den wesentlichen mittelbaren Beteiligungen sind überwiegend optional.

Die folgenden wesentlichen Festlegungen bezüglich des Aufbaus des BB ab 2020 schlägt die Beteiligungsverwaltung vor:

- In der in dem Muster verbindlich vorgegebenen Tabelle zur Beteiligungsstruktur (3.2 des Musters) werden alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Lüdenscheid aufgeführt. Bisher enthält der Beteiligungsbericht diese tabellarische Übersicht nicht.
- Bei der detaillierten Darstellung der wesentlichen unmittelbaren städtischen Beteiligungen (3.4.1 des Musters) sollen als wesentlich alle unmittelbaren Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote über 20% dargestellt. Hierbei handelt es sich um:
 - Seniorenwohnheim Weststraße gemeinnützige GmbH
 - STL GmbH
 - STL
 - SELH AöR
 - Lüdenscheider Wohnstätten AG
 - Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH
 - Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH
 - Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH
 - ENERVIE AG
 - Kunststoff-Institut GmbH
 - Kunststiftung

Die Darstellung folgender unmittelbarer Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote unter 20% wäre dementsprechend nicht enthalten:

- Märkische Verkehrsgesellschaft mbH
 - d-NRW AöR
 - Südwestfalen-IT
- Eine Darstellung der wesentlichen Leistungsbeziehungen (3.3. des Musters) soll aus Wirtschaftlichkeits- und Wesentlichkeitsgründen auf Beträge über 10 T€ und auf Leistungsbeziehungen aller unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Lüdenscheid mit einer Beteiligungsquote über 20% beschränkt bleiben. Mit der Begrenzung auf Beträge über 10 T€ wird dem bisherigen Vorgehen in den städtischen Gesamtabschlüssen 2011 bis 2018 gefolgt. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat dieser Festlegung vorab zugestimmt.

- Als bedeutsame mittelbare städtische Beteiligung (3.4.2 des Musters) soll die Bäderbetrieb Lüdenscheid GmbH (BBL) abgebildet werden. Die Stadt Lüdenscheid ist aufgrund der für die BBL bestehenden Teilbeherrschungsabrede so gestellt, als verfüge sie über die Mehrheit der Stimmrechte an der BBL. Anlässlich der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses der BBL informiert die Beteiligungsverwaltung den Rat der Stadt Lüdenscheid bereits zweimal pro Jahr. Die BBL hat dementsprechend als mittelbare Beteiligung eine „Sonderrolle“.

Weitere mittelbare Beteiligungen sollen nicht in den BB aufgenommen werden.

Hinweis: Mittelbare Beteiligungen wurden im bisherigen Beteiligungsbericht nicht dargestellt.

- Die Festlegungen für die weiteren optionalen Inhalte des BB sind der zweiten Spalte der als Anlage 2 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Der von der Beteiligungsverwaltung zu erarbeitende BB 2020 wird dem Rat der Stadt Lüdenscheid voraussichtlich in der letzten Sitzung des Jahres 2021 zur Kenntnis gegeben. Um die Berichterstattung entsprechend vorbereiten zu können und nachträgliche Änderungen zu vermeiden, sind die entsprechenden Festlegungen im Vorhinein zu treffen.

Lüdenscheid, den 23.08.2021

Im Auftrag

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Stadtkämmerer